

## INHALTSVERZEICHNIS

### **I. Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben**

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat der Stadt Aschersleben	2
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu den Ortschaftsräten	2
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Drohndorf	2
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Freckleben	2
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Groß Schierstedt	2
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Klein Schierstedt	3
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Mehringen	3
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Neu Königsau	3
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schackenthal	3
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schackstedt	3
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Wilsleben	3
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Winningen	3
Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Westdorf	3
Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse	3
Übertragung des öffentlichen Teils der Stadtratssitzungen bei radio hbw	3
Hauptsatzung der Stadt Aschersleben	3
Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	3
Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper"	4

### **IMPRESSUM**

Herausgeber und Herstellung:	Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Bezug/Auslage:	Stadt Aschersleben, Bürgerbüro, Markt 1, 06449 Aschersleben, in den Ortsteilen zu den jeweiligen Sprechzeiten sowie abrufbar unter <a href="http://www.aschersleben.de">www.aschersleben.de</a>
Redaktion:	Stadt Aschersleben, Bereich Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit, Frau Franz, Markt 1, 06449 Aschersleben,
Kontakt:	E-Mail: <a href="mailto:j_franz@aschersleben.de">j_franz@aschersleben.de</a> , Tel.: 03473 958954, Fax: 03473 958920
Erscheinungstermin:	nach Bedarf, nächster garantierter Erscheinungstermin ist der 02. Oktober 2024

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben**

Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“	3
Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Selke/Obere Bode“	4
Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Westliche Fuhne/Ziethen“	4
Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Wipper-Weida“	4
Bekanntmachung des Gemeindevorstandes der Stadt Aschersleben	4
Bekanntgabe Zwangsbescheid	4

### **II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Verwaltungseinheiten**

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landeszentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsförstamt Flechtingen zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger Kiefernborkeäcker	5
Graben- und Gewässerschau 2024 UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“	7

### **III. Sitzungstermine**

öffentliche/nicht öffentliche konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Groß Schierstedt	7
öffentliche/nicht öffentliche konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Klein Schierstedt	7
öffentliche/nicht öffentliche konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Schackenthal	8
öffentliche/nicht öffentliche konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Winningen	8

### **IV. Sonstige Mitteilungen/Redaktioneller Teil** ab Seite 9

#### **I. BEKANNTMACHUNGEN**

##### **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat der Stadt Aschersleben**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 04.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

##### **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu den Ortschaftsräten**

##### **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Drohndorf**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 04.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

##### **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Freckleben**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 04.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

##### **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Groß Schierstedt**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 04.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

### **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Klein Schierstedt**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 04.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

### **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Mehringen**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 04.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

### **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Neu Königsau**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 04.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

### **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schackenthal**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 04.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

### **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schackstedt**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 04.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

### **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Wilsleben**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 04.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

### **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Winingen**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 04.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

### **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Westdorf**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 04.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

### **Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 04.07.2024 wurde die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse beschlossen.

Die Geschäftsordnung ist auf der Internetseite der Stadt Aschersleben [www.aschersleben.de](http://www.aschersleben.de) einsehbar.

### **Übertragung des öffentlichen Teils der Stadtratssitzungen bei radio hbw**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 04.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Dem Lokalrundfunk Harz-Börde-Welle e. V. „radio hbw“ wird die Erlaubnis erteilt, den öffentlichen Teil der Sitzungen des Stadtrates der Stadt Aschersleben aufzuzeichnen und auszustrahlen.
2. Die Aufzeichnungen des öffentlichen Teils der Sitzungen des Stadtrates der Stadt Aschersleben durch den Lokalrundfunk Harz-Börde-Welle e. V. „radio hbw“ dürfen in der Mediathek des Senders auf „www-radio-hbw.de“ veröffentlicht werden.
3. Die Regelungen in § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse sind vom Lokalrundfunk Harz-Börde-Welle e. V. „radio hbw“ ausdrücklich zu beachten.

### **Hauptsatzung der Stadt Aschersleben**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 04.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 08.04.2015, in Kraft getreten am 01.08.2015 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 08.07.2020, in Kraft getreten am 25.10.2020 und die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung vom 28.02.2024, in Kraft getreten am 09.03.2024, werden unverändert als Hauptsatzung der Stadt Aschersleben fortgeführt.

Die Hauptsatzung ist auf der Internetseite der Stadt Aschersleben [www.aschersleben.de](http://www.aschersleben.de) einsehbar.

### **Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 04.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat wählt Herrn Enrico Jorde, Leiter des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben zum Vertreter und Frau Jutta Lässig, Technische Leiterin des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben zur Stellvertreterin der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz.

### **Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper"**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 04.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat wählt Herrn Enrico Jorde, Leiter des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben zum Vertreter und Frau Jutta Lässig, Technische Leiterin des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben zur Stellvertreterin der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZV) „Bode-Wipper“.

### **Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 04.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat wählt Herrn Enrico Jorde, Leiter des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben zum Vertreter und Frau Jutta Lässig, Technische Leiterin des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben zur Stellvertreterin der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“, Bernburg.

### **Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Selke/Obere Bode“**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 04.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Aschersleben entsendet für die VIII. Kommunalwahlperiode Frau Petra Wölfli, Leiterin des Tiefbauamtes der Stadt Aschersleben, als Stimmführerin und Frau Sabine Richter, Sachbearbeiterin Tiefbauamt, als Stellvertreterin der Stimmführerin der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Selke/Obere Bode“.

### **Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) "Westliche Fuhne/Ziethen"**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 04.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Aschersleben entsendet für die VIII. Kommunalwahlperiode Frau Petra Wölfli, Leiterin des Tiefbauamtes der Stadt Aschersleben, als Stimmführerin und Frau Sabine Richter, Sachbearbeiterin Tiefbauamt, als Stellvertreterin der Stimmführerin der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Westliche Fuhne/Ziethen“.

### **Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) "Wipper-Weida"**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 04.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Aschersleben entsendet für die VIII. Kommunalwahlperiode Frau Petra Wölfli, Leiterin des Tiefbauamtes der Stadt Aschersleben, als Stimmführerin und Frau Sabine Richter, Sachbearbeiterin Tiefbauamt, als Stellvertreterin der Stimmführerin der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Wipper-Weida“.

### **Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Aschersleben**

Gemäß § 47 Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 10. 2023 (GVBl. LSA S. 590) mache ich Folgendes bekannt:

Der bei der letzten Kommunalwahl am 09. Juni 2024 für die Initiative Westdorfer Bürger – IWB in den Ortschaftsrat Westdorf gewählte Herr Andreas Mülau hat sein Mandat für den Ortschaftsrat der Ortschaft Westdorf nicht angenommen.

Gemäß § 42 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geht sein Sitz im Ortschaftsrat auf die nächst festgestellte Bewerberin der Initiative Westdorfer Bürger über.

Gemäß der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Westdorf vom 09. 06. 2024 (veröffentlicht im Amtsblatt Stadt Aschersleben – Ausgabe 239 vom 14. 06. 2024) wurde für die Initiative Westdorfer Bürger Frau Jana Elbe als nächst festgestellte Bewerberin gewählt.

Frau Jana Elbe hat die Wahl angenommen und rückt somit als Nachfolgekandidatin für die Initiative Westdorfer Bürger in den Ortschaftsrat der Ortschaft Westdorf nach.

Aschersleben, den 03. 07. 2024

Schneider  
Gemeindevahlleiter

### **Bekanntgabe Zwangsbescheid**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Stadt Aschersleben für Herrn Thomas Schmidt ein Zwangsgeld festgesetzt hat.

Der entsprechende Bescheid wird im Schaukasten der Stadt Aschersleben, Markt 1/Ecke Rathausgasse, dem Adressaten zur Kenntnis gegeben.

Für die Dauer der Aushängung ist die im Bescheid genannte Frist maßgebend.

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Verwaltungseinheiten

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landesentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforstamt Flechtingen**

**zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger**

#### **Kiefernborckenkäfer**

**gemäß § 16 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77)**

**Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch tierische Schaderreger wird für den Bereich der Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden**

**Altenhausen, Am Großen Bruch, Aschersleben, Ausleben, Beendorf, Blankenburg (Harz), Bördeau, Börde-Hakel, Borne, Bülstringen, Burgstall, Calvörde, Dittfurt, Egel, Eilsleben, Erxleben, Flechtingen, Giersleben, Gröningen, Groß Quenstedt, Güsten, Halberstadt, Haldensleben, Harbke, Harsleben, Hecklingen, Hedersleben, Hohe Börde, Hötensleben, Huy, Ingersleben, Kroppenstedt, Niedere Börde, Nordharz, Oebisfelde-Weferlingen, Oschersleben (Bode), Osterwieck, Quedlinburg, Schwanebeck, Seeland, Selke-Aue, Sommersdorf, Staßfurt, Thale, Ummendorf, Völpke, Wanzleben-Börde, Wefensleben, Wegeleben, Wernigerode, Westheide, Wolmirsleben**

zur

#### **Verhinderung eines unkontrollierbaren Massenabsterbens der Kiefer**

##### **Folgendes verfügt:**

1. Die Waldflächen bewaldet mit Kiefern sowie bereits eingeschlagenes Kiefernholz müssen von den Waldbesitzern gem. § 4 LWaldG (Personen, die die tatsächliche Gewalt über ein Waldflurstück als Eigentümer oder Besitzer ausüben), ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung im vierzehntägigen Abstand auf Befallssymptome mit Borkenkäfer kontrolliert werden. Der Waldbesitzer ist verpflichtet selbst eingeleitete Maßnahmen schriftlich innerhalb von drei Werktagen dem Betreuungsforstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen, postalisch oder per E-Mail: [forstamt.flechtingen@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:forstamt.flechtingen@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de), unter Angabe der Gemarkung, der Flur, des betroffenen Flurstücks sowie der befallenen Baumanzahl, anzuzeigen.

Waldflächen von Kiefern sowie bereits eingeschlagenes Kiefernholz mit Befallssymptomen der Kiefernborckenkäfer sind zu beräumen. Als Befallssymptome gelten eine braun verfärbte oder sich beginnend braun zu verfärbende Krone, eine kahle Krone, Einbohrlöcher der Borkenkä-

fer auf der Rinde/Borke sowie Ei- oder Larvenstadien der Borkenkäfer unter der Rinde/Borke oder im Holz. Diese Bäume müssen gefällt und unverzüglich aus dem Wald (2500m vom nächsten Waldbestand mit Kiefernanteil) transportiert werden, inklusive des Kronenholzes stärker als 7 Zentimeter im Durchmesser. Alternativ kann das eingeschlagene Holz durch eine sachkundige Person oder ein sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) so behandelt werden, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Gefahr mehr für gesunde Bäume ausgeht.

2. Die unter Ziffer 1. genannten Waldbesitzer werden verpflichtet, vom Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume sowie Erfolgskontrollen nach der Bekämpfung.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Für den Fall der nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen, nicht richtigen Erfüllung oder Nichterfüllung von Tenorziffer 1. dieser Anordnung durch den Waldbesitzer, wird die Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme haben die jeweiligen Waldbesitzer zu tragen. Das eingeschlagene Holz kann verkauft und aus dem Wald transportiert werden. Die Kosten belaufen sich auf voraussichtlich 45€ je Festmeter eingeschlagenen Holzes.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt drei Tage nach Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem darauffolgenden Tag wirksam. Sie gilt bis einschließlich 15.11.2024.

#### **Hinweise**

1. Für Rückfragen und Beratung zur Maßnahmenumsetzung steht den Betroffenen das Betreuungsforstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen zur Verfügung (Telefonnummer: 039054 9620).
2. Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beachten.
3. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Betreuungsforstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45 in 39345 Flechtingen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

#### **Begründung:**

Das Landeszentrum Wald, Betreuungsforstamt Flechtingen, ist als untere Forstbehörde (Waldschutz) gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

#### **Zu Ziffer 1.**

Nach § 16 Abs. 3 LWaldG sind die Waldbesitzer zum Schutz ihres Waldes verpflichtet, vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden. Der Schutz umfasst nach § 16 Abs. 1 LWaldG Maßnahmen der Vorbeugung, Früherkennung, Bekämpfung und Minderung von Schäden durch Schadstoffe sowie tierische, pflanzliche und sonstige Schaderreger, Wild, schädigende Naturereignisse und Waldbrand. Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein extrem erhöhtes Auftreten der o.g. forstlichen Schaderreger (Zwölffähriger Kiefernborckenkäfer (*Ips sexdentatus*) und Sechszähriger Kiefernborckenkäfer (*Ips acuminatus*)). Ohne die vorgesehenen Sanierungs- und Bekämpfungsmaßnahmen ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden waldbesitzlichen Gefährdung zu rechnen.

Das Landeszentrum Wald kann nach § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG die zur Bekämpfung von Gefahren erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 gegenüber dem Waldbesitzer anordnen.

Der Befall der betroffenen Kiefern stellt eine Gefahr dar. Die Kiefernborckenkäfer schwächen den Baum stark, sodass ein befallener Baum meist auch von anderen Insekten befallen wird und letztendlich abstirbt. Die benannten Kiefernborckenkäfer neigen bei den vorliegenden Umweltbedingungen (durch Dürre und Hitze geschwächte Bäume) zur Massenvermehrung.

Ein Anzeichen für einen Befall durch die Kiefernborckenkäfer ist Bohrmehl, welches beim Einbohren sowie bei der Anlage der Rammelkammern und Muttergänge, je nach Witterungsverlauf, in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen nach Anflug ausgeworfen wird. Es ist deshalb erforderlich die Bestände mindestens vierzehntägig zu kontrollieren.

Ob das Landeszentrum Wald erforderliche Schutzmaßnahmen anordnet, liegt in seinem Ermessen. Angesichts der hier bestehenden Gefahren und des großflächigen Befalls ist ein Einschreiten geboten.

Die turnusmäßige Kontrolle, der Einschlag der Bäume und die fachgerechte Beseitigung oder Behandlung des befallenen Materials dienen dem Zweck, den nichtbefallenen Teil des Waldes sowie der angrenzenden Waldstücke zu schützen und eine weitere Verbreitung der Schädlinge zu unterbinden.

Die turnusmäßige Kontrolle, der Einschlag sowie die Beseitigung des befallenen Materials/die Behandlung durch Pflanzenschutzmittel sind geeignet, den Befall bislang gesunden Waldes zu verhindern. Sie sind erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Ohne Einschlag der Bäume ist eine möglichst umfassende Schädlingsbeseitigung nicht möglich. Zudem ist die fachgerechte Entsorgung bzw. Behandlung des befallenen Materials unumgänglich, um eine weitere Ausbreitung des Kiefernborckenkäfers zu verhindern. Ein längerer Kontrollturnus würde die Schädlingsbekämpfung erschweren bzw. verhindern, da ein Käferausflug dann nicht sicher verhindert werden kann.

Schließlich sind die angeordneten Maßnahmen auch angemessen. Sie dienen dem nachhaltigen Schutz des Ökosystems Wald. Die Maßnahmen greifen zwar in das Recht auf Eigentum ein, schützen gleichzeitig aber auch den restlichen Bestand des Waldbesitzers. Zudem droht eine Ausbreitung der Schädlinge auf die angrenzenden Waldflächen, was wiederum das Eigentumsrecht anderer Waldbesitzer beeinträchtigen würde.

Angesichts der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, Trinkwasserschutz, der Bodenschutz, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sind die angeordneten Maßnahmen angemessen.

#### **Zu Ziffer 2.**

Ein ordnungsgemäßer Vollzug der unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen bedingt eine entsprechende Kontrolle und eine weitere engmaschige Populationskontrolle. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG.

#### **Zu Ziffer 3.**

Die Maßnahmen aus den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar. Rechtsgrundlage dafür ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt hier dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs. Wegen des großflächigen Befalls der Wälder in den Landkreisen kann ein eventuelles Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden. Es drohen unmittelbare Gefahren für angrenzende Bäume bzw. angrenzende Waldflächen und damit für das gesamte umliegende Ökosystem. Eine Massenvermehrung kann – wie im Harz in den Jahren 2018 bis 2020 geschehen – zu einem Ausfall ganzer Bestände bzw. zum flächendeckenden Ausfall bestimmter Baumarten führen. Die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen sind enorm und dauern über Jahrzehnte an. Da die befallenen Bäume ohnehin eine Entwertung durch den Käferbefall erfahren, ist eine Entnahme im öffentlichen Interesse zumutbar und stellt durch Erhalt der Nutzungsmöglichkeiten der anfallenden Holzsortimente keine übermäßige Belastung dar.

#### **Zu Ziffer 4.**

Sollte den unter Ziffer 1. getroffenen Anordnungen nicht fristgerecht nachkommen werden, führt das Landeszentrum Wald bzw. ein beauftragter Dritter ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme auf Kosten des Waldbesitzers durch.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 71 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Danach kann die zuständige Behörde eine Handlung, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Vollstreckungsschuldners ausführen.

Das Zwangsgeld als grundsätzlich milderes Mittel ist hier nicht geeignet, da zur Verhinderung der Massenvermehrung des Kiefernborckenkäfers unverzüglich gehandelt werden muss und das Zwangsgeld dies im Zweifel nicht bewirkt. Die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme belaufen sich auf 45 € je eingeschlagenem Festmeter Holz. Die Schätzung beruht auf den im Forstamt üblichen Unternehmerkosten.

### Zu Ziffer 5.

Eine Allgemeinverfügung darf gem. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 in der Fassung vom 27.02.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 in der Fassung 25.06.2021 öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Im Bereich des Betreuungsforstamtes Flechtingen gibt es über 4.000 Waldbesitzer, von denen nur rund die Hälfte forstlich betreut wird. Einzelfallweise Anhörungsverfahren durchzuführen ist personell nicht leistbar, selbst wenn nur ein Bruchteil der Flurstücke betroffen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Waldflächen der Waldbesitzer nicht bekannt ist und nur über eine umfangreiche und langwierige Nachlassrecherche ermittelt werden könnte.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

### Graben- und Gewässerschau 2024 UHV "Westliche Fuhne/Ziethen"

Der UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“ hat sein Verbandsgebiet in 5 Schaubezirke eingeteilt. Zuzüglich der Schaubeauftragten werden das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten, die zuständigen Naturschutz- und unteren Wasserbehörden der Landkreise, der Landesbetrieb für Hochwasserschutz- und Wasserwirtschaft sowie die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen eingeladen.

Der Termin für den Aschersleben betreffenden Schaubezirk (SB 4+5) ist am:

**18.09.2024, 9.00 Uhr**

**Am Grönaer Weg 6**

**Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes**

**06406 Bernburg, OT Peißen**

### III. SITZUNGSTERMINE

#### öffentliche/nicht öffentliche konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Groß Schierstedt

Sitzungstermin: Montag, 15.07.2024, 18:00 Uhr  
Ort, Raum: Aschersleben, OT Groß Schierstedt,  
Gemeindehaus, Untere Dorfstraße 31

#### Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates und der Beschlussfähigkeit

- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Verpflichtung der Ortschaftsräte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten
- 4 Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
- 5 Wahl der stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/des stellvertretenden Ortsbürgermeisters
- 6 Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Ortschaftsrates
- 7 Informationen des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin sowie Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und sonstige Mitteilungen
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates
- 10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Informationen des Ortsbürgermeisters/  
der Ortsbürgermeisterin
- Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates
- Schließung der Sitzung

gez. Amme  
Oberbürgermeister

#### öffentliche/nicht öffentliche konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Klein Schierstedt

Sitzungstermin: Montag, 15.07.2024, 19:30 Uhr  
Ort, Raum: Aschersleben, OT Klein Schierstedt,  
Dorfgemeinschaftshaus, Insel 52

#### Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Verpflichtung der Ortschaftsräte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten
- 4 Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

- 5 Wahl der stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/des stellvertretenden Ortsbürgermeisters
- 6 Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Ortschaftsrates
- 7 Informationen des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin sowie Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und sonstige Mitteilungen
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates
- 10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### **Nichtöffentlicher Teil**

- Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Informationen des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin
- Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates
- Schließung der Sitzung

gez. Amme  
Oberbürgermeister

#### **öffentliche/nicht öffentliche konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Schackenthal**

Sitzungstermin: Mittwoch, 17.07.2024, 17:00 Uhr  
Ort, Raum: Aschersleben, OT Schackenthal, Bürgerbüro, Fabrikhof 1

#### **Tagesordnung: Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Verpflichtung der Ortschaftsräte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten
- 4 Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
- 5 Wahl der stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/des stellvertretenden Ortsbürgermeisters
- 6 Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Ortschaftsrates
- 7 Informationen des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin sowie Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und sonstige Mitteilungen

meisterin sowie Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und sonstige Mitteilungen

- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates
- 10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### **Nichtöffentlicher Teil**

- Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Informationen des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin
- Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates
- Schließung der Sitzung

gez. Amme  
Oberbürgermeister

#### **öffentliche/nicht öffentliche konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates Winningen**

Sitzungstermin: Donnerstag, 18.07.2024, 19:30 Uhr  
Ort, Raum: Aschersleben, OT Wunningen, Dorfgemeinschaftshaus, Klosterstraße 9

#### **Tagesordnung: Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Verpflichtung der Ortschaftsräte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten
- 4 Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
- 5 Wahl der stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/des stellvertretenden Ortsbürgermeisters
- 6 Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Ortschaftsrates
- 7 Informationen des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin sowie Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und sonstige Mitteilungen
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates
- 10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

### Nichtöffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Informationen des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin

- Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates
- Schließung der Sitzung

gez. Amme  
Oberbürgermeister

### III. Sonstige Mitteilungen / Redaktioneller Teil

#### Ferienerlebnistag im Zoo: Mit Tierpflege, Sternkunde und Fütterungen

In den Sommerferien lädt der Zoo Aschersleben am 18. Juli 2024 zum Ferienerlebnistag in den Zoo ein. Dabei erhalten Ferienkinder einen tollen Einblick in die Arbeit des Tierpflegers, können alles fragen, was sie schon immer über Schildkröte, Affe, Löwe & Co. wissen wollten und erhalten jede Menge spannende Informationen zu sämtlichen Tieren von Reptilien bis Raubkatzen.



Der ereignisreiche Tag startet um 8:30 Uhr. Nach einer kurzen Einweisung durch einen Tierpfleger wird auch gleich selbst Hand angelegt und tatkräftig bei den alltäglichen Arbeiten im Pony- und Ziegengehege mitgeholfen.

Nach einem gemeinsamen Frühstück, das selber mitgebracht werden muss, geht es anschließend in den nächsten Tierbereich. Dort bekommen die Teilnehmer nicht nur ganz viele Informationen zu den verschiedenen Wildtieren, sondern sind auch live bei den Fütterungen dabei. Nach einem leckeren Mittagessen im Dschungelcafé steht eine astronomische Entdeckungstour auf dem Programmplan. Unter der Kuppel des Planetariums wird eine Sondervorstellung des Kinderprogramms "Ein Sternbild für Flappi" gezeigt.

Im Anschluss daran gibt es noch einen spannenden Blick hinter die Kulissen bei den Braunbären Mette & Bambam und dem Weißen Löwen Sambesi. Beim König der Tiere und bei den nebenan wohnenden Sibirischen Tigern erleben die Ferienkinder dann noch jeweils eine weitere Schau fütterung, und danach wird zum Abschluss bei einem erfrischenden Eis über die zahlreichen Erlebnisse des Tages gesprochen. Das Ende ist für 16 Uhr vorgesehen.

Das Ferienangebot richtet sich an alle Kinder von 8 bis 12 Jahren.

Die Tickets sind an der Zoo-Kasse, Auf der Alten Burg 40 (Tel.: 03473 3324), erhältlich.

Der Teilnahmebeitrag liegt bei 25 Euro pro Person inklusive Eintritt, Mittagessen und Eis. Schnell sein lohnt sich, da die Plätze pro Ferienerlebnistag auf 10 Teilnehmer begrenzt sind.



Schau fütterung des weißen Löwen Sambesi. Foto: Kulturanstalt



**Die Übersicht aller Veranstaltungen in Aschersleben finden Sie auf [www.aschersleben-tourismus.de](http://www.aschersleben-tourismus.de).**

Folgen Sie der Stadt Aschersleben und der Aschersleber Kulturanstalt auch auf Facebook:



[www.facebook.com/Aschersleben.de](https://www.facebook.com/Aschersleben.de)  
[www.facebook.com/kulturanstalt](https://www.facebook.com/kulturanstalt)

## Grafikstiftung Neo Rauch

Im kollegialen Schaffen des Künstlerpaares Loy und Rauch war das Jahr 2018 ein besonderer Höhepunkt. Auf Einladung von Festspielleiterin Prof. Katharina Wagner gestalten Rosa Loy und Neo Rauch das Bühnenbild und die Kostüme für die Lohengrin-Inszenierung der Bayreuther Festspiele.

Durch eine Kooperation mit der Bayreuther Festspiele GmbH erhielt die Stiftung über 30 Objekte, u.a. Kostüme, ein Bühnenbildmodell und weitere Requisiten der Aufführung aus dem Fundus in Bayreuth. Aktuelle Papierarbeiten der Künstler sowie private Leihgaben ergänzen diese spartenübergreifende Schau und bieten einen faszinierenden Blick auf die Inszenierung.

### Veranstaltungen

#### Öffentliche Führung Juli / August/ September 2024

Sonntag, 14. Juli 2024, jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

Sonntag, 11. August 2024, jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

#### Zur blauen Stunde Juli 2024

Donnerstag, 25. Juli 2024, 18.00 Uhr -20.00 Uhr

Donnerstag, 29. August 2024, 18.00 Uhr -20.00 Uhr

#### Vorschau Grafiktage 2024

Die Grafiktage 2024 finden unter dem Thema Blaupause im Zeitraum 29. Juli bis 2. August 2024 statt.

ROSA LOY  
&  
NEO RAUCH  
*Blau*

Grafikstiftung Neo Rauch  
Aschersleben

25.5.2024 bis 27.4.2025

Kostüme und Bühnenbilder  
für Lohengrin  
Bayreuther Festspiele 2018

#### **Grafikstiftung Neo Rauch**

Bestehornpark, Wilhelmstr.  
21-23, 06449 Aschersleben

#### **Kontakt:**

[mail@grafikstiftungneorauch.de](mailto:mail@grafikstiftungneorauch.de)

Tel.: +49 3473 9149344

#### **Öffnungszeiten:**

März-Oktober

Mi. - So., 11.00 bis 17.00 Uhr

Nov.-Februar

Mi. - So., 10.00 bis 16.00 Uhr

**Eintritt:** 6,00 EUR, ermäßigt 4,00 EUR, Gruppen ab 10 Personen 4,00 EUR; Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre freier Eintritt.

Auf unserer Webseite

[www.grafikstiftungneorauch.de](http://www.grafikstiftungneorauch.de)

entnehmen Sie bitte weitere Informationen zur Ausstellung und zu den Veranstaltungen.

## Ferienstimmung im Museum—Programm für Ferienkinder zu Archäologie und Mittelalter

Das Museum Aschersleben lädt in den Sommerferien interessierte Kinder zu zwei verschiedenen Ferienprogrammen ein. Am **Mittwoch, dem 17. Juli 2024**, gibt es „Mit Schaufel und Pinsel“ eine spannende Einführung in die Welt der Archäologie. Bei einer kleinen Führung durch die Ur- und Frühgeschichte und die Paläontologische Sammlung erklärt die Museumspädagogin anschaulich wie Archäologen und Paläontologen arbeiten. Nach der Theorie folgt dann die Praxis. Beim Buddeln im Museumshof werden Fossilien und Tonscherben ausgegraben und begutachtet.

Eine Woche später am **Mittwoch, dem 24. Juli 2024**, geht es dann auf Zeitreise zurück ins Mittelalter. Unter dem Titel „Vom Knappen und Burgfräulein“ erleben die Ferienkinder die Stadtgeschichte mit dem besonderen Blick auf den Werdegang eines Ritters, den Alltag eines Burgfräuleins und die Vorstellung damaliger Berufe. Nach einer gemeinsamen Entdeckertour durch die Ausstellungen wird ein Heft hergestellt und versucht in mittelalterlicher Schrift zu schreiben.

Beide Ferienprogramme werden am Veranstaltungstag jeweils zwei Mal durchgeführt: um 10:30 Uhr und um 14 Uhr.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, wird um rechtzeitige Anmeldung im Museum Aschersleben, Markt 21 (Tel.: 03473 958430; [museum@aschersleber-kulturanstalt.de](mailto:museum@aschersleber-kulturanstalt.de)) gebeten.

Die Teilnahmegebühr beträgt 2,50 €.